

zur Verwaltung der Pfründe gehört, unterschrieben sein, bei jenen für eine Kirche außer dem Pfarrer die beiden Kirchenväter. Da solche Kapitalien nicht intabulirt werden, so ist eine Legalisirung der Unterschriften nicht nothwendig; dafür ist aber vom Gesetze die Mitfertigung zweier Zeugen vorgeschrieben. Die Unterschrift des Patronatskommissärs ist nicht statthast, weil den Schuldbrief die k. k. Statthalterei selbst, die den P.-Kommissär aufgestellt hat, mit der entsprechenden Klausel fertigt. 7. Sind der Baubrief und die Abschriften hievon¹⁾ nach dem vom bish. Ordinariate genehmigten Entwurfe ausgefertigt, so werden sie nebst diesem an die genannte geistliche Behörde zur Bestätigung gesandt. Wenn die Schriftstücke in Ordnung befunden worden sind, so wird vom bish. Ordinariate daraufgeschrieben: „Wird bestätigt“, von der k. k. Statthalterei aber: „Wird mit dem Bemerkten genehmigt, daß den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräußerung und Belastung des Pfründen-Vermögens Genüge geschehen sei.“ Bei Kirchen und Pfründen des Privatpatronates ist natürlich die genannte Fertigung der k. k. Statthalterei nicht statthast, sondern es genügt die Bestätigung des bish. Ordinariates. Der Privatpatron oder dessen Stellvertreter aber, welcher natürlich früher schon der Aufnahme des Darlehens die Bewilligung erteilt haben muß, hat sich gleich unterhalb der Vermögens-Verwaltung einfach zu unterzeichnen.

Linz. Ant. Pinzger, Consistorial-Sekretär.

VIII. (Toleranz aus dem Culturlande, zugleich Ehefall.)
B. B., k. preussischer Premier-Lieutenant, zur Zeit commandirt zur Waffen-Revision in St., ausgb. Conf., will sich mit der katholischen Witwe F. F. verhehelichen.

¹⁾ Bei den Abschriften ist darauf zu sehen, daß statt des Siegels nur die Buchstaben L S angelegt und die Unterschriften mit Beifügung der Buchstaben m. p. von jenem geschrieben werden, der die Schriftstücke angefertigt hat.

Nach den vom Pfarrer der Braut derselben gemachten Belehrungen über die gültige und erlaubte Eingehung der Ehe, wurde ihr zugleich ein Formular des Vertrages mitgetheilt, den sie bezüglich der Kinder mit dem Bräutigam zu schließen habe und der dann von 2 Zeugen mitgefertigt, dem Pfarramt zu übergeben sei, was auch akzeptirt wurde.

Nach einigen Tagen kam der protestantische Bräutigam und wies alle behufs Eingehung der Ehe nöthigen Dokumente vor. Von seiner Militärbehörde wurde ihm überdieß noch buchstäblich Folgendes aufgetragen: „Da Ihre Braut katholisch ist, so müssen Sie auf Ehrenwort versichern, daß weder Sie noch Ihre Braut einem katholischen Geistlichen das Gelöbniß wegen der Confession der zu erwartenden Kinder gemacht haben“ (!) —

Quid faciendum? Dem sonst artigen Manne wurde bedeutet, daß er sein Ehrenwort ganz gut geben könne, da ein dem Pfarrer zu gebendes Gelöbniß nicht gefordert wird, sondern nur, daß sie, (die Brautleute) einen Vertrag unter sich schließen über die confessionelle Erziehung der Kinder, was den Brautleuten gesetzlich gestattet ist, und Niemand hindern kann. — Man gab sich damit zufrieden, der Vertrag wurde beiderseits unterzeichnet und die Ehe — *servatis servandis* — geschlossen und eingesegnet.

Stehr.

Canonicus G. Armingier.

IX. (Ein Hochzeitsamt für zwei Brautpaare.) Zwei Brautpaare wollen zu gleicher Stunde getraut werden. Sie wollen, wie sie sagen auch beim hl. Amte zusammenhalten, verlangen also zusammen nur ein Amt. Von dem einen Brautpaare sind beide Theile ledig, für sie könnte somit die Votivmesse *pro sponso et sponsa*, wenn kein liturgisches Hinderniß vorhanden ist, gesungen und die *benedictio sollemnis* vorgenommen werden. Von dem anderen Brautpaare aber ist die Braut, Witwe, welche die Benediction schon früher empfangen hat für dieses